



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 17.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 17.06.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000005819

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Altenbergsteg, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Altenbergsteg

Bauherrschaft: Tiefbau Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Projektverfasserin: ingenta ag, Laubeggstrasse 68, 3006 Bern

Bauvorhaben: Altenbergsteg, provisorische Sicherung der Rückverankerungen (wird nach der Sanierung des Altenbergstegs zurückgebaut)

Strasse Nr.: Altenbergsteg, 3013 Bern

Kreise / Grundstücke: 1/1360, 1/1424, 1/1425, 1/1448, 5/883, 5/1185, 5/2900, 5/3005

Bauklasse: Zone für öffentliche Nutzung ZöN, Gewässer, Verkehrsanlage

Nutzungszone: Zone für öffentliche Nutzung ZöN, Schutzzone A und B, Gewässer, Verkehrsanlage

Aaretalschutzgebiet

Uferschutzpläne 122 Abschnitt Altenberg und 124 Abschnitt Uferweg 1 - 17

Inventar: Obere Altstadt, Baugruppe, Schützenswertes K-Objekt

Gewässerschutzbereich üB

Gewässerschutzmassnahmen: die Grundstückentwässerung wird nicht verändert.

Hinweise/Ausnahmen: Es ist eine Mikropfahlfundation im Grundwasser vorgesehen. Das Vorhaben beansprucht eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG sowie eine Prüfung für Bauten im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV

Auflage- und Einsprachefrist: 17. Juli 2026

Auflagestelle: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481

Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/280305>

eBau Nummer: 2026-7942

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).